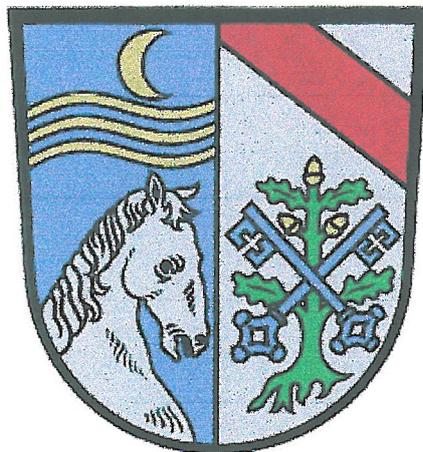


**Änderung
Bebauungsplan Keltenschanze
durch Deckblatt Nr. 5**

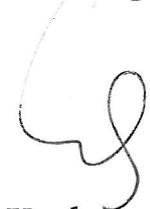
**Stadt Pocking
Landkreis Passau**



Inhalt:

- Textliche Festsetzungen Änderung Bebauungsplan
- Begründung

Pocking, Juni 2002



Krah
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen:

Zu TZ. 0.5.2 Zaunart

Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als Begrenzung ist ein Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Straßenseitig auch ein Holzlattenzaun oder eine filligrane Stahlkonstruktion.

Begründung:

Im Bereich des Baugebietes Keltenschanze soll, wie bei den anderen Baugebieten, auch eine einheitliche Zaungestaltung möglich sein. Daher war es erforderlich, auch im Straßenbereich einen Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung zu zulassen. Das dafür erforderliche Änderungsverfahren wird deshalb durchgeführt.

Grundzüge der Planung sind nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden kann.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/51-5

gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 5

Stadt Pocking
Simbacher Straße 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, 29.07.2002

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO in der
Sitzung

vom 24.07.2002

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 29.07.2002 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan - Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 29.07.2002




.....
Jakob

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau-und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 24.07.2002 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Keltenschanze“ durch Deckblatt Nr. 5 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi.Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

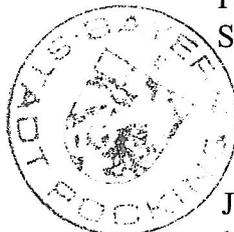
Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel
am 29.07.2002
abgenommen am 14.08.2002

Pocking, den 14.08.2002

Unterschrift

M. Meier



Pocking, den 29.07.2002
Stadt Pocking

Jakob
Jakob

1. Bürgermeister